



BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL Recht der Demokratie im Fokus (*Aden Sorge*)

AUS DER LEHRE

Prof. Dr. Florian Jeßberger und Leon Trampe

Völkerstrafrecht in Deutschland: Eine Einführung

Teil 1: Grundlagen, Entwicklungslinien, Völkerstrafgesetzbuch

AUS DER PRAXIS

Marco Magacs und Joshua Puhze

Juristische KI verstehen und einsetzen – Ein Praxisbeitrag für Studierende und Referendare

ZIVILRECHT

Tim Komorowski

Haftung von Vorstand und Geschäftsführer für Kartell-Geldbußen eines Unternehmens

STRAFRECHT

Nathalie Tomiskova

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit: Legitime gesetzgeberische Konstruktion oder verfassungswidriger Kunstgriff

GRUNDLAGEN

Matthias Hempert

Welche Funktionen erfüllen Verfassungen in autoritären politischen Systemen?

7. Jahrgang · Seiten 1–60

www.berlinerrechtszeitschrift.de

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 1/2026

Prof. Dr. *Florian Jeßberger* und *Leon Trampe**

Völkerstrafrecht in Deutschland: Eine Einführung

Teil 1: Grundlagen, Entwicklungslinien, Völkerstrafgesetzbuch

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Grundzüge des Völkerstrafrechts in Deutschland. Er behandelt die völkerrechtlichen Grundlagen und stellt die wesentlichen Entwicklungslinien und Inhalte des „deutschen Völkerstrafrechts“ vor. In einem zweiten Teil werden die deutsche Anwendungspraxis zum Völkerstrafrecht und einige übergreifende Fragen erörtert, die sich an der Schnittstelle von staatlicher und internationaler Ordnung ergeben.

Inhaltsübersicht

A. Bestandsaufnahme und Zielsetzung	3
B. Individuelle Verantwortung im Völkerrecht:	
Völkerstrafrecht	4
I. Begriff	4
II. Entwicklung: Von Nürnberg nach Den Haag	4
III. Quellen, insbesondere: IStGH-Statut	5
IV. Internationaler Strafgerichtshof	6
C. Deutschland und das Völkerstrafrecht:	
Ausgangspunkte und Entwicklungslinien	7
D. Materielles deutsches Völkerstrafrecht:	
Das Völkerstrafgesetzbuch	8
I. Ziele	8
II. Geltungs- und Anwendungsbereich (§ 1 VStGB) ..	8
III. Allgemeiner Teil (§§ 2–5 VStGB)	9
IV. Straftatbestände (§§ 6–15 VStGB)	9
1. Vorbemerkung: Tatbestandsstrukturen und	
Rechtsgüter	9
2. Völkermord (§ 6 VStGB)	10
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	
(§ 7 VStGB)	10
4. Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB)	11
5. Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB)	11
6. Aufsichtspflichtverletzung und Unterlassen der	
Meldung einer Straftat (§§ 14 und 15 VStGB) ..	11

A. Bestandsaufnahme und Zielsetzung

Das Völkerstrafrecht hat Konjunktur. Aktuelle Konflikte werden öffentlich (auch) in der Sprache des Völkerstrafrechts

verhandelt: Angriffskrieg gegen die Ukraine und gegen den Iran? Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord im Sudan und in Gaza? Kriegsverbrechen in Kolumbien? Hinzu kommt: Das Strafrecht ist schon lange keine nationale Angelegenheit mehr; internationale (europäische, völkerrechtliche) Einflüsse wirken in die staatliche Strafrechtsordnung hinein, auch in die deutsche. Tatsächlich ist die Zahl der durch die deutsche Justiz auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches verfolgten Völkerstraftaten beachtlich, auch und gerade im internationalen Vergleich. Nicht völlig zu Unrecht beansprucht Deutschland eine „Vorreiterrolle“ bei der Durchsetzung des Völkerstrafrechts.¹

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich das Völkerstrafrecht seit einiger Zeit auch in der juristischen Ausbildung etabliert. Das Völkerstrafrecht gehört zwar nicht zum staatlichen Prüfungstoff, ergänzt aber das Pflichtfach Strafrecht um internationale Bezüge und ist an zahlreichen deutschen Fakultäten fester Bestandteil des universitären Schwerpunktstudiums. So werden etwa an den Fakultäten in Berlin (Humboldt-Universität), Hamburg und Köln im Schwerpunktbereich eigenständige, teilweise verpflichtende Vorlesungen zum Völkerstrafrecht angeboten. Möglichkeiten, die dort vermittelten Grundkenntnisse zu vertiefen, bieten Seminare zu den historischen Grundlagen, prozessrechtlichen Perspektiven und den aktuellen Entwicklungen.

Ziel des Beitrags ist es, Studierende der Rechtswissenschaft an das Völkerstrafrecht heranzuführen und ihr Interesse zu wecken, sich tiefer mit dieser Materie auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt steht dabei das „deutsche Völkerstrafrecht“, also die – historischen, normativen und praktischen – Bezüge des Völkerstrafrechts zu Deutschland. Die normativ sichtbarste Ausprägung dieser Bezüge ist das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)², das der deutschen Anwendungspraxis eine Grundlage gibt.³ Es fungiert als normatives Bindeglied zu den Mechanismen der Durchsetzung des Völkerstrafrechts auf internationaler Ebene – namentlich durch den Internationalen Strafgerichtshof auf Basis des Römischen Statuts (IStGH-Statut).⁴

* *Florian Jeßberger* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. *Leon Trampe* ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

¹ BT-Drucks. 20/9471, S. 10; BMJV, Völkerstrafrecht im Überblick, https://www.bmjv.de/DE/themen/voelkerstrafrecht/voelkerstrafrecht/voelkerstrafrecht_node.html, zuletzt abgerufen am 8.3.2026.

² Einen Überblick über das VStGB geben *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 ff.; Kommentierungen finden sich im Münchener Kommentar bei Joecks et al. (Hrsg.), MüKo-StGB, Bd. 9, 5. Aufl. 2026 sowie nunmehr auch im Leipziger Kommentar bei Cirener et al. (Hrsg.), LK-StGB, Bd. 20, 13. Aufl. 2023; für die Rechtsprechung zum VStGB siehe ICLU (FAU), Völkerstrafrecht in Deutschland – Rechtsprechungsdatenbank, zuletzt abgerufen am 8.3.2026.

³ Gesetze, die das IStGH-Statut umsetzen, sind: Das Gesetz zum Römischen Statut des IStGH (IStGH-Statutgesetz, BGBl. 2000 II 1393; vgl. BT-Drucks. 14/2682) schafft die Voraussetzungen für das Inkrafttreten; mit der Änderung von Art. 16 Abs. 2 GG (BGBl. I 2000, S. 1633) dürfen Behörden deutsche Staatsangehörige an den IStGH überstellen; das Ausführungsgesetz zum Statut umfasst Vorschriften zur Zusammenarbeit mit dem IStGH, namentlich das IStGHG (BGBl. 2002 I 2144; vgl. BT-Drucks. 14/8527); das Gesetz zur Einführung des VStGB (BGBl. 2002 I 2254; vgl. BT-Drucks. 14/8524; BT-Drucks. 14/8892) enthält das VStGB und Folgeänderungen; ein Gesetz zur Änderung des GVG (BGBl. 2002 I 2914) erweitert die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (vgl. die Ergänzung von Art. 96 GG, BGBl. 2002 I 2863).

⁴ UN Doc. A/CONF.183/9; mit amtlicher deutscher Übersetzung abgedruckt in: BT-Drucks. 14/2682, S. 9 ff.

B. Individuelle Verantwortung im Völkerrecht: Völkerstrafrecht

I. Begriff

Das Völkerstrafrecht⁵ umfasst alle Normen des Völkerrechts, die unmittelbar Strafbarkeit begründen, ausschließen oder in anderer Weise regeln.⁶ Das Völkerstrafrecht liegt damit an der Schnittstelle von zwei „klassischen“ Materien der Rechtsordnung, dem Völkerrecht und dem Strafrecht.

Völkerrechtsverbrechen sind der Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Kriegsverbrechen und das Aggressionsverbrechen. Diese sog. Kernverbrechen („core crimes“) sind die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.“⁷ Das Völkerstrafrecht schützt „den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt“.⁸ Diese direkte Verkoppelung des Schutzzwecks der Tatbestände mit den fundamentalen Interessen der Völkergemeinschaft unterscheidet die Einzeltaten völkerstrafrechtlicher Tatbestände – etwa Tötung, körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt – von den Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts und bildet zugleich einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für die Legitimation des universellen Geltungsanspruchs des Völkerstrafrechts.⁹

Systematisch bildet das Völkerstrafrecht einen Teil des internationalen Strafrechts. Hierzu zählt man heute¹⁰ alle Bereiche des Strafrechts, die Auslandsbezüge aufweisen.¹¹ Dazu gehören neben dem Europäischen Strafrecht¹² und dem Völkerstrafrecht vor allem das Recht der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen (Rechtshilfe und Auslieferung, geregelt insbesondere im IRG), die Regeln über den Geltungs- und Anwendungsbereich des staatlichen Strafrechts (Strafanwendungsrecht, geregelt insbesondere

in den §§ 3 ff. StGB)¹³ sowie ein Bereich, der sich als Transnationales Strafrecht (*transnational criminal law*)¹⁴ bezeichnen lässt; hierunter versteht man strafrechtliche Bestimmungen in zwischenstaatlichen Verträgen (oder Richtlinien – hier überschneidet sich der Bereich mit dem Europäischen Strafrecht¹⁵), die – anders als das Völkerstrafrecht – Strafbarkeit nicht unmittelbar begründen, sondern die Vertragsstaaten verpflichten, ein bestimmtes Verhalten in ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen. Beispiele für solche vertragsgestützten internationalen Straftaten sind Korruption, Terrorismus und Menschenhandel.¹⁶

II. Entwicklung: Von Nürnberg nach Den Haag

Das Völkerstrafrecht ist eine vergleichsweise neue Erscheinung. Der Beginn der Verrechtlichung der Idee einer unmittelbar aus dem Völkerrecht folgenden Strafbarkeit von Individuen lässt sich auf das frühe 20. Jahrhundert datieren. Der Gedanke einer Strafbarkeit nach Völkerrecht verstand sich keineswegs von selbst: Das klassische Völkerrecht kannte als Völkerrechtssubjekte allein die Staaten, die Berechtigung und (strafbewehrte) Verpflichtung von Einzelpersonen war nicht vorgesehen; zudem bildete der Grundsatz der staatlichen Souveränität ein vermeintlich festes Schutzschild gegen den direkten Durchgriff völkerrechtlicher Normen auf den Einzelnen.¹⁷ Erst infolge der Jahrhundertkatastrophen zweier Weltkriege in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts konnten diese Hindernisse überwunden werden.

Einen ersten Grundstein legte 1919 der Friedensvertrag von Versailles, der die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit erstmals ausdrücklich völkervertraglich anerkannte.¹⁸ Umgesetzt wurde das ambitionierte vertragliche Bestrafungsmodell freilich nicht;¹⁹ insbesondere scheiter-

⁵ Unter den Gesamtdarstellungen des (materiellen) Völkerstrafrechts ist hervorzuheben: *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020; für einen kritischen Überblick über die Materie siehe Heller et al. (Hrsg.), *Oxford Handbook of International Criminal Law*, 2020; unter den Lehrbüchern, die das Völkerstrafrecht in gedrängter Form behandeln, sei genannt: *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018. Für eine Einführung in das Völkerstrafrecht siehe auch *Kreß/Kan'an*, AL 2025, 327 ff. und AL 2026, 57 ff. sowie *Payer*, JURA 2022, 579 ff. Einzelfragen erschließen sich vor allem über das IStGH-Statut, siehe *Ambos* (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary*, 4. Aufl. 2022; für die Rechtsprechung siehe IStGH, ICC Case Law Database, <https://legal-tools.org/cld>, zuletzt abgerufen am 8.3.2026.

⁶ *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 97. Im weiten Sinne bezieht der Begriff mit dem formellen Völkerstrafrecht verfahrensrechtliche Bestimmungen ein (Völkerstrafprozessrecht).

⁷ Präambel Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1 S. 1 IStGH-Statut; vgl. Präambel Abs. 9 und Art. 1 S. 2 Hs. 1 IStGH-Statut.

⁸ Präambel Abs. 3 IStGH-Statut. Zur Bedeutung und Abgrenzung näher *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 106.

⁹ Näher *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 107 ff. Zur straftheoretischen Begründung siehe *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities?*, 2020.

¹⁰ Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts bezeichnete man als internationales Strafrecht exklusiv die Bestimmungen über den Geltungsbereich der staatlichen Strafrechtsordnung (Strafanwendungsrecht), siehe *Kohler*, Internationales Strafrecht, 1917, S. 1; *Oehler*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn. 1 ff.

¹¹ *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 172.

¹² Hierzu näher *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. 2025, Rn. 105 ff.

¹³ Eingehend *Jeßberger*, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts, 2011, S. 12 ff., 108 ff.

¹⁴ Grundlegend *Boister*, An Introduction to Transnational Criminal Law, 2. Aufl. 2018, S. 3 ff.

¹⁵ Vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 AEUV, die Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in bestimmten Kriminalitätsbereichen vorsehen.

¹⁶ Für einen Überblick über die Regelungsmaterien siehe *Werle/Jeßberger*, in: *Cirener et al.* (Hrsg.), *LK-StGB*, Bd. 1, 14. Aufl. 2026, Vor § 3 Rn. 57.

¹⁷ *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 2.

¹⁸ RGBI. 1919 II 687. Art. 227 des Vertrages sah vor, Wilhelm II. „wegen schwerer Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ öffentlich anzuklagen und erlaubte es einem internationalen Strafgericht, ihn abzuurteilen. Art. 228 Abs. 2 und Art. 230 des Vertrages verpflichteten die deutsche Regierung, Kriegsverbrecher an die Alliierten auszuliefern und Rechtshilfe zu leisten.

¹⁹ Die Niederlande verweigerten die Auslieferung des Kaisers und die Deutschen wehrten sich gegen eine Aburteilung ehemaliger deutscher Soldaten durch alliierte Gerichte, näher *M. Vormbaum*, JoJZG 2019, 69 ff. Die ersatzweise durchgeführten Leipziger Kriegsverbrecherprozesse waren für die Entwicklung des Völkerstrafrechts nur mittelbar von Bedeutung, da die Schuldsprüche auf Grundlage des RStGB ergingen.

ten die Bemühungen, einen internationalen Strafgerichtshof zu errichten.²⁰ Der Durchbruch gelang erst zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Mit dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, der in Nürnberg den Hauptkriegsverbrechern auf deutscher Seite den Prozess machte, gaben die vier Siegermächte eine juristische Antwort auf die Verbrechen des Nationalsozialismus. Das Statut gilt heute als die Geburtsurkunde des Völkerstrafrechts.²¹ Auf dessen Grundlage ließ sich der Grundsatz individueller Strafbarkeit – wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – unmittelbar nach Völkerrecht erstmals durchsetzen.²² Die Grundsätze des Londoner Abkommens²³ und des Nürnberger Urteils – im Tokioter Kriegsverbrecherprozess auf Basis des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten²⁴ bestätigt und in einer Reihe von Nachfolgeprozessen auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10²⁵ weiter präzisiert – bilden heute als sog. Nürnberger Prinzipien Völkergewohnheitsrecht und den Nukleus des modernen Völkerstrafrechts.²⁶

Erst zu Beginn der 1990er Jahre – nach dem Ende des Kalten Krieges – gelang es, wieder an das „Vermächtnis von Nürnberg“ anzuknüpfen. Der VN-Sicherheitsrat errichtete zwei internationale Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, die – mit Zuständigkeit für Völkerrechtsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien bzw. in Ruanda – die völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Völkerstrafrechts bekräftigten, die Tatbestände und Zurechnungsregeln konkretisierten und damit das seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Vergessenheit geratene Völkerstrafrecht reaktivierten.²⁷

Den vorläufigen Höhepunkt der Entwicklung des Völkerstrafrechts bildet die Annahme des IStGH-Statuts durch eine Staatenkonferenz im Jahr 1998. 2002 trat das Statut in Kraft, 2003 nahm der Internationale Gerichtshof in Den Haag seine Arbeit auf. Seitdem steht erstmals ein ständiges Forum zur Verfolgung und Aburteilung von schwersten Verbrechen gegen das Völkerrecht zur Verfügung.

Das Inkrafttreten und die Ratifikation des Statuts haben viele Staaten, darunter Deutschland, zum Anlass genommen, ihr innerstaatliches Strafrecht auf den Prüfstand zu stellen und, soweit erforderlich, an die Bestimmungen des Statuts anzupassen. Dabei war ein wesentliches Ziel, die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in die Lage zu versetzen, alle Verbrechen, für die der Internationale Strafgerichtshof eine Zuständigkeit reklamieren könnte, selbst verfolgen und ahnden zu können. Zwar ergibt sich aus dem Statut keine Rechtspflicht zur Abbildung des materiellen Statutsstrafrechts in der innerstaatlichen Rechtsordnung.²⁸ Es entspricht aber dem Geist und Plan des Statuts und der Idee des lediglich komplementären Charakters der Gerichtsbarkeit des IStGH, dass die Staaten die Völkerrechtsverbrechen in der gleichen Weise ahnden können, wie der Internationale Strafgerichtshof selbst.²⁹ Im Ergebnis verfügen heute viele Staaten, darunter Deutschland, über ein „staatliches Völkerstrafrecht“, welches die völkerrechtlichen Grundlagen aufgreift und für die Zwecke und entlang der Notwendigkeiten des staatlichen Rechtsraums modifiziert.

III. Quellen, insbesondere: IStGH-Statut

Eine allgemeine Kodifikation, die, wie etwa das deutsche Strafgesetzbuch, umfassend Auskunft über die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Regeln der Zurechnung gibt, fehlt im Völkerstrafrecht. Der Ausgangspunkt lautet: Völkerstrafrecht ist Völkerrecht. Daraus folgt, dass die Rechtsquellen des (allgemeinen) Völkerrechts (Art. 38 IGH-Statut) grundsätzlich auch für das Völkerstrafrecht maßgeblich sind. Diese sind: völkerrechtliche Verträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze, also solche Rechtsprinzipien, die in den großen Rechtssystemen anerkannt sind. Rechtsprechung und Wissenschaft helfen als sog. Rechtserkenntnisquellen dabei, die Rechtsnormen festzustellen. Für das Völkerstrafrecht ist dieses allgemeine Rechtsquellenprogramm übernommen und weiter konkretisiert (Art. 21 IStGH-Statut).

²⁰ Art. 230 Friedensvertrag von Sèvres (1920; abgedruckt in: AJIL 1921, Suppl., 179) verpflichtete die türkische Regierung folgenlos dazu, von den Siegermächten beschuldigte Personen wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Zivilisation“ an Armeniern an ein internationales Gericht zu überstellen, eingehend *Gassner*, Der Vertrag von Sèvres, 2023, S. 164 ff. Die Convention pour la création d'une Cour pénale internationale (League of Nations Official Journal, Januar 1938, 36 ff.) war der erste Versuch, einen internationalen Strafgerichtshof zu errichten, trat jedoch nie in Kraft.

²¹ *Werle/Jeffberger* (Fn. 5), Rn. 15.

²² Siehe IMG, Urt. v. 1.10.1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Bd. 1, 1947, S. 189 ff.; zentral ist das Diktum „Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen“ (S. 249).

²³ Anhang zum Londoner Viermächteabkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse, abgedruckt in: AJIL 1946, Suppl., 257.

²⁴ Das IMGFO-Statut und IMGFO, Urt. v. 12.11.1948 sind abgedruckt in: Cryer/Boister (eds.), Documents on the Tokyo International Military Tribunal, 2008, S. 7 ff., 71 ff.

²⁵ ABl. des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 vom 31.1.1946, S. 50 f.; vor allem die US-amerikanischen Militärgerichte in den sog. Nürnberger Nachfolgeprozessen und der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone haben auf dieser Grundlage dazu beigetragen, das Völkerstrafrecht fortzuentwickeln.

²⁶ Bestätigt durch VNGV, Res. 95(I), UN Doc. A/RES/1/95 (1946) und Völkerrechtskommission, Yearbook of ILC 1950, Bd. 2, 374 ff.

²⁷ Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH): VNSR, Res. 827, UN Doc. S/Res/827 (1993); Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (RStGH): VNSR, Res. 955, UN Doc. S/Res/955 (1994). Die Tribunale haben ihre Tätigkeiten 2017 (JStGH) und 2015 (RStGH) beendet; der International Residual Mechanism for Criminal Tribunals übernimmt die Aufgaben der Gerichtshöfe, die unerledigt sind (VNSR, Res. 1966, UN Doc. S/RES/1966 [2010]).

²⁸ Die Vertragsstaaten müssen allerdings gemäß Art. 70 Abs. 4 lit. a IStGH-Statut ihre zum Schutz der Strafrechtspflege bestehenden Strafgesetze auf Straftaten gegen die Rechtspflege des Internationalen Strafgerichtshofs ausdehnen.

²⁹ Vgl. *A. Zimmermann*, ZRP 2002, 97 (98): „Pönalisierungsobligiertheit“.

Das IStGH-Statut ist die erste umfassende Kodifikation und bildet heute das zentrale Dokument des Völkerstrafrechts. Wer prüfen möchte, ob und unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Handlung nach Völkerrecht strafbar ist, muss zunächst das Statut heranziehen. Ergänzend sind die Verbrechenselemente und die Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofes zu beachten. Die Verbrechenselemente präzisieren die Tatbestände und geben wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale; die Verfahrens- und Beweisordnung konkretisiert die Verfahrensbestimmungen des Statuts.³⁰ In zweiter Linie sind das allgemeine Völkerrechts- und Gewohnheitsrecht sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuwenden. Anders als im deutschen Strafrecht kommt dem Völkergewohnheitsrecht – der durch eine entsprechende Rechtsüberzeugung getragenen Staatenpraxis – im Völkerstrafrecht nach wie vor eine bedeutende Rolle zu. Das Spannungsverhältnis zum Prinzip der Strafgesetzmäßigkeit wird dadurch abgeschwächt, dass die materiellrechtlichen Regeln des IStGH-Statuts im Wesentlichen Völkergewohnheitsrecht verkörpern.³¹

IV. Internationaler Strafgerichtshof

Mit dem Internationalen Strafgerichtshof steht seit gut 20 Jahren ein ständiges Forum zur Verfolgung und Aburteilung von Völkerrechtsverbrechen bereit. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf die genannten vier Kernverbrechen (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 6–8 *bis* IStGH-Statut). Ausüben kann der IStGH seine Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen, soweit sie nach dem Inkrafttreten des Statuts begangen wurden. Maßgeblich sind ferner das Territorialitäts- und das aktive Personalitätsprinzip (Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 IStGH-Statut). Tätig werden kann der Gerichtshof grundsätzlich nur, wenn die Tat im Gebiet oder durch den Angehörigen eines Vertragsstaates begangen wird. Damit ist die Gerichtsbarkeit des IStGH unmittelbar mit der Strafgewalt der Vertragsstaaten verkoppelt: Zwar sind inzwischen 125 Staaten dem Statut beigetreten;³² nach wie vor fehlen aber große und mächtige geopolitische Akteure, wie die USA, Russland, Indien und China. Universelle Gerichtsbarkeit kann der Gerichtshof nur ausüben, wenn der VN-Sicherheitsrat ihm eine Situation überweist (Art. 13 lit. b IStGH-Statut).³³ (Nur) in diesem Fall kann der Gerichtshof auch Völkerrechtsverbrechen verfolgen,

die auf dem Gebiet von Nichtvertragsstaaten durch Angehörige von Nichtvertragsstaaten begangen werden. Nur im Blick auf diesen Fall lässt sich der IStGH also als echter „Weltstrafgerichtshof“ bezeichnen.

Das Verhältnis der Gerichtsbarkeit des IStGH zur staatlichen Strafrechtspflege regelt das Statut unter dem Gesichtspunkt des Komplementaritätsprinzips. Danach ist der IStGH nur zuständig, wenn und soweit die Tat nicht Gegenstand eines Strafverfahrens in einem Staat ist (oder war) (Art. 17 Abs. 1 lit. a-c, Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut). Die Botschaft des Statuts ist klar: In erster Linie sind es die Staaten, die berufen sind, Völkerrechtsverbrechen zu verfolgen und die Verantwortlichen zu bestrafen. Der IStGH ist nur als Reservegerichtshof konzipiert, der die staatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt; ersetzen soll er sie nicht. Das System der internationalen Strafrechtspflege ist also – angesichts der unübersehbaren Zahl möglicher Fälle: notwendigerweise – arbeitsteilig organisiert, wobei der Strafverfolgung vor staatlichen Gerichten Vorrang zukommt.

Wichtig ist es, den Internationalen Strafgerichtshof von dem ebenfalls in Den Haag sitzenden Internationalen Gerichtshof (IGH) zu unterscheiden. Der IGH ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (VN) und fußt auf deren Charta (Art. 1 IGH-Statut). Anders als der IStGH bewertet er nicht das individuelle Verhalten einzelner Personen, sondern entscheidet über Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten (Art. 34 ff. IGH-Statut) oder legt Gutachten zu Fragen des internationalen Rechts vor (Art. 65 ff. IGH-Statut). Es kommt durchaus vor, dass die beiden Gerichtshöfe mit denselben oder verwandten historischen Sachverhalten befasst sind; derzeit ist das etwa der Fall im Zusammenhang mit den Situationen in Palästina, Myanmar und der Ukraine. Gleichwohl ist der völkerrechtliche Prüfungs- und Bewertungsmaßstab verschieden. Staatenverantwortlichkeit einerseits (IGH), strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen andererseits (IStGH). Das Verhältnis der beiden Gerichte ist durch funktionale Arbeitsteilung und institutionelle Trennung geprägt. Wechselwirkungen können sich im Zusammenhang mit Beweisfragen sowie rechtlichen Bewertungen ergeben: zum einen, wenn der IGH Standpunkte zum materiellen Völkerstrafrecht aufgreift, zum anderen, wenn seine Auffassungen Implikationen für die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit entfalten.³⁴

³⁰ Art. 9 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 IStGH-Statut; umfassend kommentiert in Lee (Hrsg.), *The International Criminal Court. Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence*, 2001.

³¹ Näher zu den Wechselwirkungen *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 195 f.

³² Darunter sind vier Staaten (Burkina Faso, Mali, Niger und Ungarn), die inzwischen gem. Art. 127 Abs. 1 IStGH-Statut ihren Rücktritt erklärt haben (Stand: 8.3.2026). Zuvor sind Burundi und die Philippinen zurückgetreten; Gambia und Südafrika haben ihre Rücktrittserklärungen zurückgenommen, näher *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 67.

³³ Der VN-Sicherheitsrat hat zudem Einfluss auf die Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen (Art. 15 *bis* und Art. 15 *ter* IStGH-Statut) und kann die Ermittlungen sowie die Strafverfolgung aufschieben (Art. 16 IStGH-Statut); eingehend *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 320 ff.

³⁴ Vgl. nur *Jeßberger/Mehta*, *The Inadvertent Protagonist*, 2024, <https://verfassungsblog.de/the-inadvertent-protagonist/>, zuletzt abgerufen am 8.3.2026.

C. Deutschland und das Völkerstrafrecht: Ausgangspunkte und Entwicklungslinien

Deutschland und das Völkerstrafrecht sind untrennbar miteinander verbunden. Ohne die in deutschem Namen begangenen Verbrechen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges gäbe es kein Völkerstrafrecht. Den entscheidenden Durchbruch hin zu einem echten Völkerstrafrecht brachte 1945 das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes, das als Reaktion auf die im deutschen Namen begangenen Verbrechen des Nationalsozialismus geschaffen wurde. In Nachkriegsdeutschland, namentlich in der jungen Bundesrepublik, stieß das Nürnberger Bestrafungsmodell und damit das Völkerstrafrecht zunächst ganz überwiegend auf offene Ablehnung oder mindestens Skepsis.³⁵ Politische („Siegerjustiz“) und rechtliche Einwände („Rückwirkungsverbot“) wurden in der öffentlichen Debatte im Sinne einer Täter-Opfer-Umkehr und Forderungen nach Begnadigungen instrumentalisiert.³⁶ Die Bundesregierung lehnte es ab, spezifische Völkerstrafgesetze zu schaffen.³⁷ Soweit die bundesdeutsche Justiz NS-Verbrechen ahndete, erfolgte dies auf der Grundlage des Reichsstrafgesetzbuches, das zur Tatzeit galt.³⁸ Durch diese juristische Konstruktion wurde verdunkelt, was das Völkerstrafrecht hätte beleuchten können: Dass es sich beim Dritten Reich um einen Verbrecherstaat handelte, der auch seine innerstaatlichen Gesetze zur Begehung schwerster Verbrechen einsetzte.³⁹

Vor dem Hintergrund dieser ablehnenden Haltung überrascht es nicht, dass das deutsche Strafrecht die Verbrechen gegen das Völkerrecht lange Zeit nur unzureichend erfasste. Eine Ausnahme bildete der Tatbestand des Völkermordes, der 1954 als § 220a in das Strafgesetzbuch eingefügt worden war, um die Völkermordkonvention umzusetzen.⁴⁰ Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegs-

verbrechen zu erfassen, standen der Justiz lediglich die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts zur Verfügung. Diese bildeten nicht mehr als Notbehelfe, vor allem weil sie den spezifischen Unrechtsgehalt der Verbrechen gegen das Völkerrecht nicht angemessen zur Geltung brachten.⁴¹ Auch die Regeln über den Geltungsbereich schöpften das völkerrechtlich Zulässige – Universalitätsprinzip – nicht aus.⁴² Zwar hatte die Große Strafrechtskommission 1957 Regelungsvorschläge zum „strafrechtlichen Schutz der völkerrechtlichen Normen“ vorgelegt; ein „Völkerrechtsstrafgesetz“ zur Bestrafung von Verletzungen des Kriegsvölkerrechts gelangte jedoch seit 1980 nicht über das Stadium eines Referentenentwurfs hinaus.⁴³

Erst ab den 1990er Jahren vollzog sich ein sichtbarer Wandel in der deutschen Haltung zum Völkerstrafrecht. Die Bundesregierung hatte die Einrichtung der VN-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda von Beginn an unterstützt. Bei den Beratungen über das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes in Rom zeigte sich Deutschland als lautstarker Protagonist der Gruppe der „like-minded states“, die sich für einen unabhängigen Gerichtshof mit weitreichender Gerichtsbarkeit einsetzte.⁴⁴ Die deutsche Strafjustiz zeigte sich offen für die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, die im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda begangen worden waren. Unter anderem leistete sie über 600 Rechtshilfeersuchen des Jugoslawien-Strafgerichtshofes Folge und leitete selbst eine Vielzahl von Strafverfahren, die zu Verurteilungen auch wegen Völkermordes führten.⁴⁵ 1995 bekannte sich der Bundesgerichtshof erstmals ausdrücklich zum Völkerstrafrecht.⁴⁶ Und auch der Bundesgesetzgeber blieb nicht untätig und positionierte sich ganz im Sinne der neuen deutschen Völkerstrafrechtsfreundlichkeit.

³⁵ Die DDR akzeptierte die Nürnberger Prinzipien; ihre Gerichte führten auf dieser Grundlage Strafverfahren durch und zogen – nach Aufhebung des KRG 10 – unmittelbar das Völkerrecht und später die entsprechenden Straftatbestände im DDR-StGB heran (§§ 85, 91, 93 DDR-StGB); zugleich haben sie das Nürnberger Recht missbraucht – etwa im Rahmen sog. Waldheimer Prozesse, siehe *Marxen*, in: ders./Miyazawa/Werle (Hrsg.), *Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland*, 2001, S. 159 (169 ff.).

³⁶ *Werle/Wandres*, *Auschwitz vor Gericht*, 1995, S. 18 f. Dies reiht sich in die andernorts gegen das Völkerstrafrecht erhobene Kritik ein, siehe *Bassiouni*, *Introduction to International Criminal Law*, 2. Aufl. 2013, S. 551 ff.; *Werle/Jeffberger* (Fn. 5), Rn. 25 ff.

³⁷ Vgl. zu den Gründen *Werle*, *ZStW* 1997, 808 (811 f.).

³⁸ Siehe z.B. LG Ulm, Urt. v. 29.8.1958 – Ks 2/57 – openJur 2018, 6694; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.8.1965 – 4 Ks 2/63 – openJur 2012, 132644; siehe auch die sog. Spätverfolgungsprozesse (LG München II, Urt. v. 12.5.2011 – 1 Ks 115 Js 12496/08 – BeckRS 2011, 139286; BGHSt 61, 252), dazu M. Vormbaum (Hrsg.), *Spätverfolgung von NS-Unrecht*, 2023.

³⁹ *Werle/Wandres* (Fn. 36), S. 32 f.

⁴⁰ Den Begriff „Genozid“, der der Völkermordkonvention zugrunde liegt, hat maßgeblich *Lemkin*, *Axis Rule in Occupied Europe*, 1944, S. 79 geprägt.

⁴¹ *Kreß*, *Vom Nutzen eines Völkerstrafgesetzbuchs*, 2000, S. 9 ff.; *Werle*, *JZ* 2000, 755 (756 ff.); siehe auch *Satzger*, *NSStZ* 2002, 125 f.

⁴² Hierzu *Jeffberger*, *Finnish Yearbook of International Law* 2001, 281 ff. Für Kriegsverbrechen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten war die Rechtslage zweifelhaft, *Werle/Jeffberger*, in: Joecks et al. (Hrsg.), *MüKo-StGB*, Bd. 9, 5. Aufl. 2026, Einleitung VStGB Rn. 32.

⁴³ Dazu *Kreß* (Fn. 41), S. 3 ff.

⁴⁴ Eingehend *Werle*, in: FS Tomuschat, 2006, S. 655 (663 ff.); näher auch *Kaul*, in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), *Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen*, 1998, S. 273 ff.

⁴⁵ Erstmals wegen Völkermords verurteilte OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.9.1997 – IV-26/96, S. 24 ff. – legal-tools: „ethnische Säuberung“ (rechtskräftig; zum Verfahrensgang EGMR NJOZ 2008, 3605 [3606]); hierzu *Jeffberger/Maecker*, in: Groenewold/Ignor/Koch (Hrsg.), *Lexikon der Politischen Strafprozesse*, <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/glossar/jorgic-nikola/>, zuletzt abgerufen am 8.3.2026; daneben BayObLGSt 1997, 83 ff.; BGHSt 46, 292 ff.; BGH NJW 2001, 2732 (2733 f.); Deutschland überstellte den Angeklagten Tadić (vgl. BGH NSStZ 1994, 232 f.) auf Ersuchen des JStGH.

⁴⁶ BGHSt 41, 101 (109), im Zusammenhang mit den Tötungen an der deutsch-deutschen Grenze.

D. Materielles deutsches Völkerstrafrecht: Das Völkerstrafgesetzbuch

Ein zentraler Beleg für den Wandel der deutschen Haltung zum Völkerstrafrecht hin zu einer völkerstrafrechtsfreundlichen Position bildet das Völkerstrafgesetzbuch, das – einstimmig vom Bundestag beschlossen – einen Tag vor dem IStGH-Statut am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist.⁴⁷ 2017 wurde der Katalog der Völkerrechtsverbrechen um das Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB) ergänzt,⁴⁸ 2024 wurde das Gesetz an zahlreichen Stellen nachgebessert.⁴⁹

I. Ziele

Zweck des Völkerstrafgesetzbuches ist es, das deutsche Strafrecht an das völkerrechtliche Strafrecht, konkret an die „Mutternormen“ des IStGH-Statuts, anzupassen.⁵⁰ Dadurch soll, so ein erklärtes Ziel, der spezifische Unrechtsgehalt der Verbrechen gegen das Völkerrecht präziser erfasst werden, als es bislang durch das allgemeine Strafrecht möglich war. Das VStGB bildet das geltende Völkerstrafrecht allerdings nicht fort, da das Gesetz, soweit der Weltrechtspflegegrundsatz gilt, dem (im IStGH-Statut verkörperten) Völkergewohnheitsrecht entsprechen muss.⁵¹ Bei der Anpassung des deutschen Rechts zu berücksichtigen waren die innerstaatlichen, insbesondere die verfassungsrechtlichen Grenzen: So erforderte insbesondere das Prinzip gesetzlicher Bestimmtheit mitunter die Modifikation der Statutsregeln.

Zugleich wird sichergestellt, dass die deutsche Strafjustiz, im Sinne des Komplementaritätsprinzips, stets in der Lage ist, die Verbrechen, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen, selbst zu verfolgen. Ein weiteres Ziel der Kodifizierung ist die Herstellung größerer Rechtsklarheit sowie allgemein die Verbreitung der Grundgedanken des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts.

II. Geltungs- und Anwendungsbereich (§ 1 VStGB)

§ 1 S. 1 VStGB verfügt die Geltung des Weltrechtspflegegrundsatzes für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (§§ 6–12 VStGB). Für diese Taten gilt deutsches Strafrecht auch, wenn die Tat keinen Bezug zum Inland aufweist. Die weite Strafbefugnis stützt sich auf den Gedanken, dass Völkerrechtsverbrechen die gemeinsamen Rechtsgüter der internationalen Staatengemeinschaft betreffen und damit zugleich die Interessen aller Staaten berühren. Die deutsche Strafgerichtsbarkeit agiert auf Grundlage des Universalitätsprinzips gleichsam als Stellvertreter, der die Strafverfolgungsinteressen der Staatengemeinschaft wahrnimmt.⁵² Die Vorschrift begründet eine Auffangzuständigkeit, welche vorrangige Gerichtsbarkeiten – z.B. diejenige des Tatortstaates – nicht verdrängt, sondern lediglich ergänzt.⁵³

§ 153f StPO flankiert den Weltrechtspflegegrundsatz in § 1 VStGB, indem das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft, das sonst bei Auslandstaten gem. § 153c StPO eröffnet ist, für Völkerstraftaten strukturiert und begrenzt wird. So besteht eine Verfolgungspflicht (Legalitätsprinzip) nur, wenn der Beschuldigte deutscher Staatsangehöriger ist, sich (auch nur vorübergehend) in Deutschland aufhält oder ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist (vgl. § 153f Abs. 1 S. 1 StPO).⁵⁴ Fehlt ein solcher Inlandsbezug oder sind vorrangige Gerichtsbarkeiten im Spiel, ergeben sich dagegen Einstellungsmöglichkeiten.⁵⁵ Auch in diesen Fällen bleibt die Verfolgung der Tat allerdings möglich. Bei den bislang durch die deutsche Justiz verfolgten Völkerstraftaten war in aller Regel⁵⁶ ein solcher Inlandsbezug gegeben.⁵⁷

⁴⁷ Zu den juristischen Profilen des VStGB und dem Verfahren und den Herausforderungen bei der Implementierung des IStGH-Statuts in das deutsche Recht ausführlich *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 (727 ff.). Zu den Vorarbeiten der Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium siehe BMJ (Hrsg.), Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches mit Begründung, 2001.

⁴⁸ Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (BGBl. 2016 I 3150; vgl. BT-Drucks. 18/8621). Die Vertragsstaaten des Römischen Statuts haben sich im Jahr 2010 auf eine Definition des Aggressionstatbestands verständigt und darauf geeinigt, die Gerichtsbarkeit des IStGH frühestens ab 2017 aktivieren zu können, *McDougall*, *The Crime of Aggression under the Rome Statute of the International Criminal Court*, 2. Aufl. 2021, S. 6 ff.

⁴⁹ Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (BGBl. 2024 I Nr. 255, S. 1 ff.; vgl. BT-Drucks. 20/9471); es ergänzt §§ 7 und 8 VStGB um Formen geschlechtsspezifischer, sexualisierter und reproduktiver Gewalt sowie um bestimmte Konstellationen des zwangsweisen Verschwindenlassens und §§ 11 und 12 VStGB um schwere Umweltschäden und verschiedene Waffenarten; eingehend *Epik/Jeßberger*, JZ 2024, 801 (802 ff.).

⁵⁰ BT-Drucks. 14/8524, S. 12.

⁵¹ *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 (729 Fn. 52).

⁵² Zum Sachwalterprinzip eingehend *Jeßberger* (Fn. 13), S. 265 ff.; zum Spannungsverhältnis zwischen Universalismus und Partikularismus siehe

Blumenthal, Die Bedeutung des rechtskulturellen Kontexts bei Verfahren vor dem IStGH, 2025, S. 67 ff.

⁵³ Vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37 f.; näher *Jeßberger*, RIDP 2008, 249 ff.

⁵⁴ BT-Drucks. 14/8524, S. 38; umfassend *Geneuss*, *Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen*, 2014, S. 221 ff.

⁵⁵ Ein internationaler Gerichtshof und ein Justizsystem, das nach dem Territorialitätsprinzip oder nach dem aktiven oder passiven Personalitätsprinzip tatnäher ist, erhalten gegenüber der Gerichtsbarkeit eines Drittstaates Vorzug, § 153f Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO (BT-Drucks. 14/8524, S. 37: „gestufte Zuständigkeitspriorität“).

⁵⁶ Fälle echter universeller Jurisdiktion bilden die Ausnahme; am weitesten reicht ein Verfahren, in dem der GBA gegen den Ausländer *Taha Al-J.* ein Auslieferungersuchen stellte, um ihn wegen Auslandstaten anzuklagen, obwohl dessen Inlandsaufenthalt nicht zu erwarten war (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20 - 4 - 1/20 – juris; BGHSt 67, 180; siehe auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.9.1997 – IV-26/96 – legal-tools).

⁵⁷ Zwar lag nur in einem Völkerstrafverfahren (BGHSt 64, 10) der Tatort der Taten, die nach dem VStGB angeklagt waren, in Deutschland, vgl. *Egerer-Uhrig/Klinge*, in: FS 75 Jahre BGH, GBA und BGH-Anwaltschaft, 2025, S. 397 (398). Für die allermeisten Auslandstaten hat sich bisher jedoch ein inländischer Anknüpfungspunkt über das (vor allem aktive) Personalitätsprinzip ergeben.

Anders als bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ist der Geltungsbereich beim Verbrechen der Aggression schon materiell eingeschränkt: Nach § 1 S. 2 VStGB ist in diesem Fall ein spezifischer Inlandsbezug der Tat erforderlich, wonach der Täter Deutscher sein (aktives Personalitätsprinzip, Var. 1) oder sich die Tat gegen Deutschland richten muss (Staatsschutzprinzip, Var. 2).

III. Allgemeiner Teil (§§ 2–5 VStGB)

Ein Leitgesichtspunkt bei der Anpassung des deutschen Strafrechts an die Bestimmungen des IStGH-Statuts war der Primat des Besonderen Teils. Obwohl das Statut erstmals eine umfassende Regelung „allgemeiner Prinzipien“ des Völkerstrafrechts enthält, finden sich im VStGB Bestimmungen des Allgemeinen Teils nur ausnahmsweise und nur, soweit eine abweichende Bestimmung von den Regeln des Allgemeinen Teils im StGB aus Sicht des Gesetzgebers notwendig und unausweichlich erschien. Dieses Vorgehen vermeidet dogmatische Friktionen, die ein paralleler Allgemeiner Teil speziell für Völkerrechtsverbrechen zur Folge hätte, und berücksichtigt, dass der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, wenn auch inzwischen kodifiziert, so doch noch weniger entwickelt ist.⁵⁸

Entsprechend verfügt § 2 VStGB als zentrale Umschaltnorm, dass das allgemeine deutsche Strafrecht grundsätzlich anwendbar ist. Hierfür anführen lassen sich zwei Rechtsgedanken: So erschien es in einigen Fällen nicht erforderlich, vom deutschen Strafrecht abzuweichen, wenn dieses sich nicht (wesentlich) vom IStGH-Statut unterscheidet;⁵⁹ in anderen Fällen setzten sich die Regeln des AT des allgemeinen deutschen Strafrechts schlicht durch, um einen „Sonder-AT“ zu verhindern.⁶⁰ Insoweit beantwortet das deutsche Völkerstrafrecht teilweise Streitfragen, die sich bei der Auslegung des IStGH-Statuts stellen.⁶¹

Sondervorschriften sieht das VStGB nur für Handeln auf Befehl (§ 3 VStGB), die Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter (§ 4 VStGB) sowie die Unverjährbarkeit (§ 5 VStGB) vor. § 3 VStGB lehnt sich an Art. 33 IStGH-Statut an und schließt die Schuld

desjenigen aus, der zwar eine Straftat nach §§ 8–15 VStGB begeht, um einen militärischen Befehl oder eine (zivile) Anordnung von gleicher Bindungswirkung auszuführen, aber nicht erkennt, dass die Anordnung rechtswidrig ist; der Schuldaußschließungsgrund greift nur, sofern die Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich ist.⁶² § 4 VStGB normiert eine Garantenpflicht von militärischen Befehlshabern und zivilen Vorgesetzten für Straftaten ihrer Untergebenen und dient der Umsetzung der Bestimmungen über die Vorgesetztenverantwortlichkeit (Art. 28 IStGH-Statut). § 5 VStGB setzt Art. 29 IStGH-Statut um und schließt aus, dass die Verfolgung der Völkerrechtsverbrechen und die Vollstreckung der Strafen, die ihretwegen verhängt sind, verjähren.⁶³

IV. Straftatbestände (§§ 6–15 VStGB)

Das VStGB erfasst Völkermord, Menschlichkeits-, Kriegs- und Aggressionsverbrechen sowie spezielle Straftaten von Vorgesetzten (§§ 6–15 VStGB; vgl. § 4 VStGB). Die Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts bleiben grundsätzlich anwendbar, können aber im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Tatbestände des VStGB zurücktreten.⁶⁴

1. Vorbemerkung: Tatbestandsstrukturen und Rechtsgüter

Die vier Kernverbrechen lassen sich auf eine einheitliche Tatbestandsstruktur zurückführen, die sie von den Straftatbeständen des allgemeinen Strafrechts unterscheidet. Kennzeichnend ist die Verwirklichung einer im Tatbestand näher umschriebenen Einzeltat – etwa einer Tötungs- oder Folterhandlung –, die sich in den Kontext kollektiver, oft staatlich organisierter Gewaltanwendung einfügt. Dieser Kontext stellt den Bezug zu den Interessen der Völkergemeinschaft her und ist im Tatbestand als Gesamttat – etwa als bewaffneter Konflikt oder als Angriff gegen die Zivilbevölkerung – abgebildet.⁶⁵ Jenseits dieser Grundstruktur unterscheiden sich die Tatbestände: Während der Völkermord als einheitlicher Tatbestand mit unterschiedlichen Begehungsmodalitäten ausgestaltet ist, fügen die Strafvorschriften der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der

⁵⁸ Vgl. *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, Rn. 162 ff.; *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 498 ff.

⁵⁹ Dies betrifft den Gesetzlichkeitsgrundsatz, die Strafmündigkeit, die Einwilligung, die Notwehr, den entschuldigenden Notstand, die Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft, die Beteiligungsformen (außer im Falle des § 13 Abs. 4 VStGB), den Versuch sowie ne bis in idem, vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 14 ff.

⁶⁰ Dieser Bereich bezieht den Vorsatz, die Schuldfähigkeit, den Irrtum, die Rechtsfolgen und die Strafzumessung ein, vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 14 ff.

⁶¹ Dabei liegt es häufig auf der Linie des Völkergewohnheitsrechts: zum bedingten Vorsatz vgl. z.B. JStGH, Ur. v. 31.7.2003 (Stakić, TC), para 587; zur Völkerstrafat durch Unterlassen siehe z.B. JStGH, Ur. v.

17.9.2003 (Krnjelac, AC), para 73; vgl. *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 (731).

⁶² Die Vorschrift enthält damit eine Irrtumsregelung, die Betroffene – gegenüber § 17 S. 1 StGB, der die Schuld nur ausschließt, wenn der Irrtum vermeidbar ist – privilegiert, BT-Drucks. 14/8524, S. 18; *Walter*, JR 2005, 279 ff.

⁶³ BT-Drucks. 14/8524, S. 19; eingehend *Kreicker*, NJ 2002, 281 ff.

⁶⁴ BT-Drucks. 14/8524, S. 13 f.

⁶⁵ Dieser Zusammenhang ist entweder objektives Verbrechensmerkmal (§ 7 VStGB: ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung; §§ 8–12 VStGB: bewaffneter Konflikt; § 13 VStGB: organisierte Gewaltanwendung als solche) oder subjektives Tatbestandselement (§ 6 VStGB: Zerstörungsabsicht).

Kriegsverbrechen als Sammeltatbestände jeweils mehrere selbstständige Deliktstatbestände zusammen.⁶⁶ Das VStGB erfasst nicht nur das spezifische Unrecht präziser als das allgemeine Strafrecht. Es weist den Völkerrechtsverbrechen auch entsprechend ihrem abstrakten Unrechtsgehalt abgestufte Strafrahmen zu. Insgesamt wertet das Gesetz den Völkermord⁶⁷ und das Aggressionsverbrechen⁶⁸ als schwerste Verbrechen, gefolgt von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sodann den Kriegsverbrechen. Die Einzelatbestände können jedoch, je nach geschütztem Rechtsgut und der Intensität seiner Betroffenheit, hiervon abweichen.⁶⁹

Die Verbrechenstatbestände schützen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt gegen Angriffe aus unterschiedlichen Richtungen.⁷⁰ Je nach Verbrechen treten weitere Individual- oder Kollektivschutzgüter daneben.

2. Völkermord (§ 6 VStGB)

Als Völkermord sind Handlungen erfasst, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Der Gesetzgeber hat den Tatbestand des Völkermordes aus § 220a StGB a.F. in § 6 VStGB übernommen.⁷¹ Er basiert auf Art. 2 der Völkermordkonvention und Art. 6 IStGH-Statut.⁷²

Als Einzeltaten nennt § 6 Abs. 1 VStGB die Tötung (Nr. 1) sowie die schwere körperliche oder seelische Schädigung (Nr. 2) eines Gruppenmitglieds, das Unterwerfen einer Gruppe unter Lebensbedingungen, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung herbeizuführen (Nr. 3), das Verhängen von Maßregeln, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen (Nr. 4), sowie das gewaltsame Überführen eines Kindes in eine andere Gruppe (Nr. 5). Das prä-

gende Deliktsmerkmal ist die Zerstörungsabsicht, die neben den allgemeinen Tatvorsatz treten muss. Die Gesamttat liegt in der Vorstellung des Täters.⁷³ Die Vorschrift dient dazu, die Gruppe in ihrer physischen und – so nach zutreffender, wenngleich umstrittener Ansicht – sozialen Existenz zu schützen.⁷⁴

Die Strafgerichte haben den Tatbestand bisher auf Geschehnisse im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda (§ 220a StGB a.F.) sowie auf Handlungen gegen Jesiden im Nordirak (§ 6 VStGB) angewendet.⁷⁵

3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind unmenschliche Handlungen unter Strafe gestellt, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung begangen werden. § 7 VStGB ist in enger Anlehnung an Art. 7 IStGH-Statut gefasst. Abweichungen⁷⁶ ergeben sich vor allem durch die Beachtung des Gesetzlichkeitsprinzips, namentlich des Gebots gesetzlicher Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG). Ein Abkommen, das sich spezifisch auf die Bestrafung von Menschlichkeitsverbrechen bezieht, wird derzeit verhandelt, besteht aber (noch) nicht.⁷⁷

Als Einzeltaten benennt § 7 Abs. 1 VStGB: die Tötung (Nr. 1), die Ausrottung (Nr. 2), die Versklavung (Nr. 3), die Vertreibung (Nr. 4), die Folter (Nr. 5), die sexuelle Nötigung (Nr. 6), das zwangsweise Verschwindenlassen (Nr. 7), die Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden (Nr. 8), die Freiheitsberaubung (Nr. 9) und die Verfolgung (Nr. 10). Die Einzelat muss sich funktionell in die Gesamttat – dem ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung – einfügen, um ein Völkerrechtsverbrechen zu begründen.⁷⁸

⁶⁶ BGHSt 67, 180 Rn. 61; siehe bereits BGHSt 45, 64 (81 f.) zu § 220a StGB a.F.

⁶⁷ Vgl. RStGH, Urt. v. 4.9.1998 (Kambanda, TC), para 16: „crime of crimes“; ähnlich IStGH, Beschl. v. 4.3.2009 (Al Bashir, PTC), para 133.

⁶⁸ Vgl. IMG, Urt. v. 1.10.1946 (Fn. 22), S. 189, 207: Entfesselung eines Angriffskriegs als „schwerstes internationales Verbrechen“.

⁶⁹ Vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 17 f.; im Einzelnen *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, 2017, S. 442 ff.; vgl. *Vesper-Gräcke*, Zur Hierarchie der Völkerrechtsverbrechen nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 2016, S. 251 ff.

⁷⁰ *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 121.

⁷¹ Zu den geringfügigen sprachlichen Abweichungen *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 (727).

⁷² Eingehend *Schabas*, Genocide in International Law, 3. Aufl. 2025, S. 43 ff.

⁷³ Eine objektive Gesamttat im Sinne einer Gruppenzerstörung ist nicht erforderlich (str.), eingehend *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 910 ff.

⁷⁴ Es ist umstritten, ob der Tatbestand die Gruppe in ihrer sozialen Existenz (näher *Werle/Jeßberger* [Fn. 5], Rn. 931) und Individualrechtsgüter schützt (eingehend *Kleinjan*, Völkermord und Konkurrenzen, 2024, S. 54 ff.).

⁷⁵ Erstmals OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.9.1997 – IV-26/96 – legal-tools (ehemaliges Jugoslawien). OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10 – 4 – 3/10, Rn. 81 ff. – juris; rechtskräftig siehe BGH, Beschl. v. 26.7.2016 – 3 StR 160/16 (Ruanda). OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.11.2021 – 5-3 StE 1/20-4-1/20, Rn. 678 ff. – juris; BGHSt 67, 180 Rn. 10 ff.: Verurteilung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB bestätigt; vgl. BT-Drucks. 20/5228, S. 1 ff.

⁷⁶ § 7 VStGB weicht ab, wo er (Erfolgs-)Qualifikationstatbestände vorsieht und die Strafbarkeitsgrenzen präzisiert, etwa indem es generalklauselartige Formulierungen (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. g und j, Abs. 2 lit. h IStGH-Statut) und Auffangtatbestände (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut) durch abschließend aufgeführte Tatbestände ersetzt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 8, Abs. 5 S. 1 VStGB); § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB erweitert die Strafbarkeit gegenüber Art. 7 Abs. 1 lit. h) IStGH-Statut auf Grundlage des Völkergewohnheitsrechts (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 21 ff.).

⁷⁷ Völkerrechtskommission, Draft articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity, 2019, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/7_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 8.3.2026.

⁷⁸ Im Einzelnen *Werle/Jeßberger*, in: Joecks et al. (Hrsg.), MüKo-StGB, Bd. 9, 5. Aufl. 2026, § 7 VStGB Rn. 14 ff.

4. Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB)

Kriegsverbrechen sind Straftaten, die in einem bewaffneten Konflikt begangen werden. Ausgangspunkt der Tatbestände der §§ 8–12 VStGB ist Art. 8 IStGH-Statut, der wiederum an die großen Regelungsregime des humanitären Völkerrechts – Genfer Recht und Haager Recht – anknüpft.⁷⁹ Im Vergleich zur völkerrechtlichen „Mutternorm“ im IStGH-Statut sind die Tatbestände in den §§ 8–12 VStGB insofern vereinfacht und vereinheitlicht, als die Stabregeln für internationale und nicht-internationale Konflikte dort, wo sie gleichlaufen, zusammengeführt⁸⁰ und neu systematisiert sind. Ordnungskriterium ist dabei, anders als in Art. 8 IStGH-Statut, nicht der Charakter des Konflikts, sondern, entsprechend der allgemeinen Systematik im deutschen Strafrecht, die Angriffsrichtung. Strukturiert sind die Tatbestände der Kriegsverbrechen entlang der betroffenen Tatobjekte – Personen (§ 8 VStGB), Eigentum und sonstige Rechte (§ 9 VStGB) sowie humanitäre Operationen und Embleme (§ 10 VStGB) – bzw. der eingesetzten Methoden (§ 11 VStGB) und Mittel (§ 12 VStGB) der Kriegführung.

In der bisherigen Anwendungspraxis stehen die Kriegsverbrechen im Zentrum, allen voran solche gegen Personen und Eigentum (§§ 8 und 9 VStGB).

5. Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB)

Als Verbrechen der Aggression bedroht § 13 Abs. 1 VStGB das Führen eines Angriffskrieges ebenso mit lebenslanger Freiheitsstrafe wie die Begehung einer sonstigen Angriffshandlung, die nach ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang die VN-Charta offenkundig verletzt.⁸¹ Unter zusätzlichen Voraussetzungen wird zudem das vorgelagerte Stadium der Planung, Vorbereitung oder Einleitung der Angriffshandlung erfasst (Abs. 2). Abs. 4 gestaltet

das Aggressionsverbrechen als Führungs- und echtes Sonderdelikt aus, indem er den Täterkreis auf solche Personen beschränkt, die tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken. § 13 VStGB dient dem Schutz des Weltfriedens; dies zeigt sich auch daran, dass er grundsätzlich darauf verzichtet, eine Kriegsgefahr für Deutschland zu fordern (anders nur § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VStGB).⁸²

§ 13 VStGB ist an das Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 VN-Charta gekoppelt und an Art. 8 *bis* IStGH-Statut angelehnt. Er integriert die Vorgängerregelung in § 80 StGB, welche die Vorbereitung eines Angriffskrieges kriminalisierte, und setzt den Pönalisierungsauftrag des Art. 26 GG, der den Angriffskrieg als Kernbereich des Aggressionsverbrechens betrifft, vollständig um.⁸³

6. Aufsichtspflichtverletzung und Unterlassen der Meldung einer Straftat (§§ 14 und 15 VStGB)

Neben den bisher genannten Kernverbrechen bedroht das VStGB noch zwei weitere Taten mit Strafe. Dies betrifft den Vorgesetzten, der eine Aufsichtspflicht gegenüber seinem Untergebenen verletzt (§ 14 VStGB) oder es unterlässt, eine von diesem begangene Straftat zu melden (§ 15 VStGB). Die (militärische oder zivile) Vorgesetztenstellung ergibt sich entweder aus formaler Kompetenzzuweisung oder aus faktischer Kontrolle der Untergebenen. Die beiden selbstständigen Straftatbestände dienen – zusammen mit § 4 VStGB⁸⁴ – der Umsetzung der Regelung über die Vorgesetztenverantwortlichkeit in Art. 28 IStGH-Statut und berücksichtigen insbesondere Friktionen mit dem Schuldgrundsatz, welche die undifferenzierte Übernahme der Statutsregelung bewirken würde.⁸⁵

(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

⁷⁹ Vgl. nur Art. 85 Abs. 1 ZP I jeweils i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GA I/Art. 50 Abs. 1 GA II/Art. 129 Abs. 1 GA III/Art. 146 Abs. 1 GA IV (BT-Drucks. 14/8524, S. 23 ff.); zur Rechtsentwicklung *Kreß*, JZ 2014, 365 ff.

⁸⁰ Anders nur § 8 Abs. 3, Abs. 6 Nr. 1 und 2 und § 9 Abs. 2 VStGB; grundlegend zur Assimilierung JStGH, Beschl. v. 2.10.1995 (Tadić, AC), paras 96 ff.

⁸¹ Vgl. eingehend zur Schwellenklausel *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 1601 ff.; *Trampe*, JuS 2024, 536 (537).

⁸² BT-Drucks. 18/8621, S. 22; *Jeßberger*, ZIS 2015, 514 (520); vgl. *Greifmann/Staudigl*, ZIS 2016, 798 (799); anders *Baier*, in: Cirener et al.

(Hrsg.), LK-StGB, Bd. 20, 13. Aufl. 2023, § 13 VStGB Rn. 2: Weltfrieden und internationale Sicherheit nur mittelbar erfasst.

⁸³ Hierzu *Greifmann/Staudigl*, ZIS 2016, 798 ff.; *Jeßberger*, ZIS 2015, 514 ff.; vgl. umfassend *Hartig*, Making Aggression a Crime Under Domestic Law, 2024, S. 105 ff. Zu Art. 8 *bis* IStGH-Statut siehe *Trampe*, JuS 2024, 536 (537 f., 540).

⁸⁴ Näher *Burghardt*, ZIS 2010, 695 (703 f.).

⁸⁵ BT-Drucks. 14/8524, S. 18; eingehend *Werle/Jeßberger* (Fn. 5), Rn. 689 ff. sowie *Burghardt* und *Vogel*, in: *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2013, S. 91 ff. und S. 75 ff.; vgl. BGHSt 55, 157 Rn. 24 ff.